

Merkblatt

Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Kompostanlagen zur Eigenkompostierung

1. Allgemeines:

Sofern kommunale Eigenbetriebe oder Ämter pflanzliche Bioabfälle, die von ihren kommunalen Grünflächen stammen, kompostieren und den Kompost wieder auf derartigen Flächen aufbringen, unterliegt dies nicht dem Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung, denn der Gesetzgeber spricht hier von Eigenverwertung.

Unter den Begriff der Eigenverwertung fällt die Eigenkompostierung und die Aufbringung des Fertigungskompost auf gemeindeeigene oder gepachtete Flächen.

2. Kompostrohstoffe

Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Anlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

Biogene Rückstände aus der Landschaftspflege bestehen in der Regel aus Schnittgut von Gras, Sträuchern, Bäumen und andere Pflanzen.

3. Standortkriterien

Keine Errichtung in Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die Regelungen des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu berücksichtigen und insbesondere ist sicher zu stellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung im Sinne von § 62 Wasserhaushaltsgesetz (Schutz des Grundwassers) kommen kann.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ist Rechnung zu tragen.

Standorte in Naturschutzgebieten und in geschützten Biotopen sollten ausgeschlossen werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sollten beim Anlagenstandort berücksichtigt werden.

4. Verfahrensablauf

Für einen ordnungsgemäßen Kompostierungsprozess sind folgende Verfahrensschritte erforderlich.

Eine unkontrollierte Entstehung von Sickersäften durch eine übermäßige Lagerung der Eingangsstoffe ist zu verhindern. Leicht zersetzbar und geruchsintensiv Kompostrohstoffe sind unmittelbar nach der Anlieferung zu verarbeiten.

Grobstoffe wie z.B. Holz sollten zerkleinert werden, um die Rottezeit zu verkürzen.

Für den Kompostierungsprozess ist es förderlich, biogene Abfälle unterschiedlicher Struktur und Feuchte zu mischen.

Bei einer Kompostmiete die den Witterungseinflüssen vollständig ausgesetzt ist, kann es daher jahreszeitlich bedingt zu starke Schwankungen im Rotteprozess kommen. Die einzelne Rottedauer beträgt ca. 20 Wochen, entscheidend ist die Materialzusammensetzung.

5. Anforderungen an die Ausstattung und Anlagengröße

Kompostierungsanlagen sollten sich aus:

- Lagerflächen für Eingangsmaterialien und Fertigkompost,
- Kompostierungsflächen,
- Fahrbereiche und je nach Erfordernis aus,
- weiteren Flächen z. B. für Büro oder vergleichbaren Einrichtungen zusammensetzen.

6. Technische Anforderungen für Kompostierungsanlagen

Anlagen zur Kompostierung sind zu umzäunen.

Zur gerätetechnischen Grundausstattung gehören mobile Zerkleinerungs- und Umsetzmaschinen sowie Siebvorrichtungen.

Die räumliche Anordnung und konstruktive Ausführung der Anlagenteile und Betriebseinheiten zur Kompostierung ist dahingehend zu optimieren, dass in benachbarten Gebieten unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen minimiert werden (insbesondere Gerüche, Staub, Geräusche) und Probleme durch Verwehungen vorgebeugt wird.

7. Flächenabdichtung

Sämtliche für die Lagerung der biogenen Abfälle und für den Prozess der Kompostierung (Rotte) genutzten Flächen sind gedichtet, befahrbar und vorzugsweise mit glatter Oberfläche auszubilden, das gilt nicht für den Fertigungskompost.

Mögliche Varianten als Dichtung sind:

- Betondichtungen
- Asphalt-, Bitumendichtungen,
- Foliendichtungen mit aufliegendem Verbundpflaster

Betondichtungen:

Diese müssen eine ausreichende Widerstandsfähigkeit gegenüber schwachen Säuren besitzen. Die Dehnungsfugen in der Betonplatte sind mit Fugenvergussmasse abzudichten.

Folienmaterial:

Hier sind nur geeignete Kunststoffdichtungsbahnen (z.B. PEHD > 2 mm) zu verwenden, die mit einer Auflage aus Verbundsteinpflaster abgedeckt sind. Um Rissbildungen in der Folie zu vermeiden, ist der Untergrund ausreichend zu verdichten. Außerdem ist zwischen Dichtungsbahn und Verbundpflaster eine Sandschicht von mindestens 20 cm Stärke einzubringen.

Die Dichtungen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Bautechnik auszubilden. Die Querneigung zur Entwässerungsrinne ist erforderlich.

8. Niederschlagswasser/Sickerwasser

Das Niederschlagswasser der Fahrbereiche und der übrigen nicht für die Lagerung der Eingangsmaterialien und für die Kompostierung genutzten Flächen darf unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis direkt der Vorflut zugeführt oder über die belebte Bodenzone versickert werden oder die Niederschlags- und Sickerwässer, die auf den Lagerflächen für Eingangsmaterialien sowie auf den Kompostierungsflächen anfallen, sind zu fassen und ggf. zu speichern.

Dieses Sickerwasser kann in den Rotteprozess zurückgeführt werden, sofern dieser dadurch nicht gestört und zusätzliche Geruchsemissionen vermieden werden.